

Satzung der Chorgemeinschaft Dachau e.V.

Präambel

Der Verein wurde am 05.07.1988 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Vereinsregisternummer VR 20322 eingetragen.

In der Mitgliederversammlung vom 26.2.2019 wurde die nachfolgende Satzung mehrheitlich beschlossen und wie folgt neu gefasst:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Chorgemeinschaft Dachau e. V.. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dachau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der klassischen Musik, insbesondere des mehrstimmigen Chorgesangs geistlicher und weltlicher Provenienz.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Abhalten von Proben des Chors;
 - b) Aufführungen von öffentlichen Konzerten mit Chorgesang und Orchester;
 - c) Stimmenausbildung;
 - d) Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs;

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder.

(2) **Aktives** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 15. Lebensjahr vollendet hat.

Der Chorleiter überzeugt sich von seiner/ihrer Eignung als Chorsänger/in durch eine Aufnahmeprüfung.

(3) **Passive** Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Passive Mitglieder sind insbesondere Personen, die die Chorgemeinschaft unterstützen sowie ausscheidende Chormitglieder, soweit sie nach ihrem Ausscheiden weiterhin als passive Mitglieder geführt werden wollen.

(4) Voraussetzung für den **Erwerb der Mitgliedschaft** ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärungen zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

(5) Der Vorstand entscheidet über den **Aufnahmeantrag** nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung **Ehrenmitglieder** auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Eine Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er/sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen jährliche Mitgliedsbeiträge.

(2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge, die für aktive und passive Mitglieder unterschiedlich sein können, werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(5) Wird ein Mitglied erst in der zweiten Hälfte eines laufenden Jahres aufgenommen, so entfällt der Mitgliedsbeitrag für dieses Jahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Pressesprecher/in

(2) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.

Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n einzeln, im Übrigen durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

(3) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 1.000,00 die Zustimmung des gesamten Vorstands erforderlich ist.

(4) Mitgliedern des Vorstands können Aufwendungen im angemessenen Umfang erstattet werden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 11 Chorleiter

(1) Der/Die Chorleiter/in wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Der/Die Chorleiter/in leitet bis zur Neuwahl den Chor, führt die Proben durch und leitet in der Regel die Konzerte.

(3) Der/Die Chorleiter/in bestimmt das musikalische Programm in Absprache mit dem gesamten Vorstand.

(4) Er/Sie bestimmt auch im Krankheits- und Abwesenheitsfall seine/ihre Vertretung.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes aktives Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichts der/des Vorstandsvorsitzenden und des/der Schatzmeister/in; Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;

b) Entlastung des Vorstands;

c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des/der Chorleiters/in;

e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;

f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;

h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen entweder schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder Emailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Süddeutschen Zeitung erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten.

(2) Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Email eine Ergänzung der

Tagesordnung beantragen. Der/Die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der beiden Vorsitzenden anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs unter der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der/Die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 9/10 aller Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Zweckänderung kann die schriftliche Abstimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder gegenüber dem Vorstand nur innerhalb von 10 Tagen seit Zugang des Protokolls erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom/von der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ Abs. 4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins (Beendigung der Liquidation) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Pfarrei St. Jakob, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kirchenmusik zu verwenden hat.

Dachau, den 26.2.2019